



# **Reglement für die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Bühler**

Von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Bühler gestützt auf Art. 45 der Kirchenverfassung (KV)  
erlassen am 24. April 2005.

Vom Kirchenrat genehmigt am 7. Juni 2005.



## Inhalt

1. Allgemeines
2. Kirchgemeindeversammlung
3. Initiativrecht
4. Kirchenvorsteherchaft
5. Ortskonvent
6. Geschäftsprüfungskommission
7. Verschiedene Bestimmungen
8. Schluss- und Übergangsbestimmungen

## Abkürzungen

- KV Kirchenverfassung  
KO Kirchenordnung  
RAB Reglement Anstellung und Besoldung  
FO Finanzordnung



# 1. Allgemeines

## Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement bestimmt die Organisation der Kirchgemeinde Bühler und legt die Aufgaben und Befugnisse ihrer Organe fest.

## Art. 2 Organisationsform

Die Kirchgemeinde Bühler organisiert sich als Kirchgemeinde mit Kirchgemeindeversammlung (Art. 47 Abs. 1 KV)

## Art. 3 Organe

Organe der Kirchgemeinde sind

- a) Die Kirchgemeindeversammlung
- b) Die Kirchenvorsteherschaft
- c) Die Geschäftsprüfungskommission

# 2. Kirchgemeindeversammlung

## Art. 4 Grundsatz

1. Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde (Art. 46 Abs. 1 KV)
2. Sie besteht aus stimmberechtigten Kirchgemeindemitgliedern

## Art. 5 Zuständigkeiten

2. Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst über die folgenden Sachgeschäfte (Art. 48 KV):
  - a) Erlass und Änderung des Reglements der Kirchgemeinde (Art. 45, Abs. 2 KV)
  - b) Genehmigung des Protokolls
  - c) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Kirchenvorsteherschaft (Art. 48 Abs. 1 lit. A KV)
  - d) Beschlussfassung über Voranschlag und Steuerfuss (Art. 48, Abs. 1 lit a und b KV)
  - e) Entscheide über Angelegenheiten von wesentlicher Tragweite für das Leben in der Kirchgemeinde (Art. 48, Abs. 1 lit. C KV), insbesondere über
    1. Die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Stellen
    2. Unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat (Art. 43, Abs. 2 KO: Verträge über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden (Art. 44, Abs. 2 KV und Art. 3 KO), mit Ausnahme der durch die Kirchenvorsteherschaft abzuschliessenden Verwaltungsvereinbarungen (Art. 17, Abs. 2 lit. n)
  - f) Initiativbegehren
  - g) Unter dem Vorbehalt der Finanzierungskompetenzen der Kirchenvorsteherschaft (Art. 17, Abs. 2 lit. m): Erwerb, Veräusserung oder Verpfändung von Grundstücken, Verträge mit der Einwohnergemeinde, grössere Bauvorhaben, Äufnung oder Verwendung von Foundationen und Aufnahme von Krediten für ausserordentliche Bedürfnisse sowie weitere Ausgaben (Art. 48, Abs. 1 lit. d KV)
  - h) Beschluss über Änderung der Grenzen der Kirchgemeinde und über den Zusammenschluss mit anderen Kirchgemeinden, vorbehältlich der Genehmigung durch die Synode (Art. 48, Abs. 1 lit e KV)
  - i) Geschäfte, die ihr durch besondere Vorschriften ausdrücklich zugewiesen sind
2. Die Kirchgemeindeversammlung wählt (vgl. Art. 48, Abs. 2 KV)



- a) 2 Stimmzählerinnen oder Stimmzähler
  - b) Die Kirchenvorsteherschaft, bestehend aus 7 Mitgliedern, sowie, aus deren Mitte die Personen, die das Präsidium und das Kassieramt innehaben
  - c) Die Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern
  - d) Die Synodalen
  - e) Zur Vorbereitung einer Pfarrwahl eine Kommission
3. Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet auf Antrag der mit der Vorbereitung beauftragten Kommission (Abs. 2, lit. e) über die Anstellung von Pfarrpersonen (Art. 48, Abs. 3 KV)

## **Art. 6      Zeitpunkt**

1. In den ersten vier Monaten des Jahres findet eine Kirchgemeindeversammlung statt, an welcher insbesondere die Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung, des Budgets, des Steuerfusses und der Entlastung der Kirchenvorsteherschaft abgestimmt und Wahlen durchgeführt werden. (Art. 70, Abs. 1 KO)
2. Weitere Kirchgemeindeversammlungen finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern oder, wenn es von 21 Stimmberechtigten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt wird, innert drei Monaten seit Stellung des Begehrens (Art. 46, Abs. 3 KV)

## **Art. 7      Einberufung**

1. Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Kirchenvorsteherschaft einberufen
2. Die Einladung mit der Traktandenliste ist mindestens 21 Tag vor der Versammlung öffentlich bekannt zu machen und den Stimmberechtigten mit den Abstimmungsunterlagen innert gleicher Frist zuzustellen (vgl. Art. 70, Abs. 2 KO)
3. Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus der Traktandenliste, den Abstimmungsvorlagen mit Erläuterungen und dem Stimmausweis.

## **Art. 8      Leitung**

Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchenvorsteherschaft oder von einer stellvertretenden Person geleitet (Art. 47, Abs. 3 KV).

## **Art. 9      Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäss einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig.

## **Art. 10     Beschlussfassung**

1. Die Kirchgemeindeversammlung kann nur solche Geschäfte abschliessend behandeln, welche von der Kirchenvorsteherschaft begutachtet und innert der Frist gemäss Art. 7, Abs. 2 angekündigt worden sind.
2. Zu nicht vorher angekündigten Geschäften kann nur die Eintretensfrage gestellt werden. Wird Eintreten beschlossen, hat die Kirchenvorsteherschaft auf eine nächste Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag zu erstatten.

## **Art. 11     Abstimmungsverfahren**

1. Die Kirchgemeindeversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Wahl oder Abstimmung verlangt wird (vgl. Art. 47, Abs. 2 KV)
2. Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden



## **Art. 12 Ablauf**

1. Die Geschäfte der ordentlichen Kirchgemeindeversammlung (Art. 6, Abs. 1) werden in der Regel in folgender Reihenfolge traktandiert:
  1. Kurzer Amtsbericht
  2. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Kirchenvorsteherschaft
  3. Beschlussfassung über Voranschlag des laufenden und Steuerfuss des kommenden Jahres
  4. Allfällige ausserordentliche Traktanden
  5. Wahlen

## **Art. 13 Protokoll**

1. Über jede Kirchgemeindeversammlung ist ein Protokoll zu erstellen (Art. 70, Abs. 3 und 4 KO)
2. Darin sind mindestens aufzunehmen:
  - a) die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
  - b) die Anträge und Beschlüsse im Wortlaut
  - c) die getroffenen Wahlen
3. Bei jedem Beschluss ist das Stimmverhältnis zu protokollieren
4. Das Protokoll ist vom Präsidium, dem Aktuariat sowie von den Stimmzählerinnen oder Stimmzählern zu unterzeichnen und spätestens einer nächsten Kirchgemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **Art. 14 Verfahren**

Das Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung richtet sich im Übrigen sinngemäss nach dem Geschäftsreglement der Synode.

## **3. Initiativrecht**

### **Art. 15**

1. Mit einer Initiative kann das Erfassen, die Aufhebung oder die Änderung von Beschlüssen verlangt werden, die in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung (Art. 5) fallen.
2. Eine Initiative muss von mindestens 40 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.
3. Die Initiative kann als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden, sie darf nicht mehr als einen Gegenstand betreffen.
4. Initiativen sind innert Jahresfrist zu behandeln.
5. Im Übrigen gelten sinngemäss die Art. 8-10 KV (vgl. Art. 52, Abs. 2 KV).

## **4. Kirchenvorsteherschaft**

### **Art. 16**

1. Die Kirchenvorsteherschaft ist die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde der Kirchgemeinde (Art. 49, Abs. 1 KV).
2. Sie besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und 6 weiteren Mitgliedern. Sie ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen worden und die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist (Art. 49, Abs. 2 KV).



3. Sie konstituiert sich unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Kirchgemeindeversammlung (Art. 5, Abs. 2) selber (Art. 72, Abs. 2 KO). Insbesondere wählt sie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten und eine Aktuarin oder einen Aktuar. Das Aktuarat kann einer aussenstehenden Person übertragen werden.
4. Für die Kirchgemeinde zeichnen in der Regel die Präsidentin oder der Präsident und ein weiteres Mitglied der Kirchenvorsteherschaft zu zweien.
5. Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Pfarrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden der Kirchgemeinde nehmen an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft mit beratender Stimme und Antragsrecht teil (Art. 72, Abs. 3 KO).
6. Die Sitzungen werden vom Präsidium einberufen, so oft es erforderlich ist. Jedes Mitglied kann unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung einer Sitzung verlangen (Art. 72, Abs. 4 KO).

## Art. 17 Zuständigkeiten

1. Die Kirchenvorsteherschaft erledigt alle Geschäfte, für die nicht auf Grund besonderer Vorschriften eine andere Behörde zuständig ist (Art. 49, Abs. 1 KV)
2. Insbesondere hat sie die folgenden Aufgaben und Befugnisse:
  - a. Sie erarbeitet das Leitbild der Kirchgemeinde und den Finanzplan und den Finanzplan und legt die Schwerpunkte der Kirchgemeindegearbeit fest (Art. 73, Abs. 2 KO)
  - b. Sie übt die Aufsicht über alle Angestellten der Kirchgemeinde aus (Art. 30, Abs. 1 KV), ist verantwortlich für die Personalführung, erarbeitet nach den Vorlagen des Kirchenrates Stellenprofile, schliesst Arbeitsverträge ab und entscheidet über die Anstellung, Besoldung und Entlassung der Mitarbeitenden (Art. 73, Abs. 3 KO und RAB Art. 2-11)
  - c. Sie bestimmt die -Anstellungsdauer für Vikariate und Stellvertretungen für von Pfarrpersonen (Art. 56, Abs. 3 KO)
  - d. Sie ist Disziplinarbehörde für die Mitarbeitenden mit Ausnahme der Pfarrpersonen (Art. 52, Abs. 1 und 2 KO)
  - e. Sie organisiert im Rahmen des landeskirchlichen Rechts den kirchlichen Unterricht
  - f. Sie regelt die Freiwilligenarbeit (Art. 45, Abs. 2 lit. d. KV) und die Weiterbildung der freiwillig Mitarbeitenden (Art. 73, Abs. 7 KO)
  - g. Sie beschliesst im Einvernehmen mit den Pfarrpersonen über die Durchführung weiterer Gottesdienste im Sinne von Art. 13, Abs. 2 und Art. 14 KO
  - h. Sie legt in Absprache mit den Pfarrpersonen die Anfangszeiten der Gottesdienste fest (Art. 13, Abs. 3)
  - i. Sie beschliesst in Absprache mit den Pfarrpersonen die Durchführung von altersgerechten Gottesdiensten für Kinder und Jugendliche, von Segensfeier und weiteren kirchlichen Handlungen
  - j. Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Kirchenrates (Art. 27, Abs. 2 KV) befindet sie über die Erhebung von Kollekten, legt einen Kollektenplan fest und ist verantwortlich für die bestimmungsgemässe Weiterleitung der Gelder.
  - k. Sie ist verantwortlich für die Führung des Kirchgemeindegarchives (Art. 72, Abs. 6 KO) und für die Führung der Register der Kirchgemeinde und der Stimmberechtigten
  - l. Sie regelt die Sitzungsgelder, die Spesen und allfällige weitere Entschädigungen für Behördenmitglieder, für Abordnungen und für die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde (Art. 62, Abs. 3 KO sowie Art. 25, Abs. 2 und Art. 26, Abs. 3 RAB).
  - m. Sie beschliesst über gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung, sowie über neue einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5'000.-
  - n. Sie schliesst Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Gemeinden ab.
  - o. Sie bestimmt die Revisionsstelle im Sinne von Art. 30 lit. der Finanzordnung
  - p. Sie informiert die Öffentlichkeit über die Tätigkeit und die Anliegen der kirchlichen Behörden (Art. 31, Abs. 1 KO).



3. Die Kirchenvorsteherschaft kann für die Vorbereitung bestimmter Geschäfte Kommissionen einsetzen.

## **5. Ortskonvent**

### **Art. 18**

1. Die Angestellten der Kirchgemeinde können sich zu einem Ortskonvent zusammenschliessen. Dieser ist Ansprechpartner der Kirchenvorsteherschaft und hat das Recht, Anträge zu erstellen (Art. 36 KV)
2. Der Ortskonvent konstituiert sich selber.

## **6. Geschäftsprüfungskommission**

### **Art. 19 Konstituierung und Sitzungen**

1. Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selber (Art. 75, Abs. 2 KO).
2. Sie tagt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, so oft es erforderlich ist. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen (Vgl. Art. 75, Abs. 2 KO).

### **Art. 20 Aufgaben und Befugnisse**

1. Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Amtsführung der Kirchenvorsteherschaft und der Mitarbeitenden der Kirchgemeinde (Vgl. Art. 50, Abs. 1 KV und Art. 75, Abs. 1 KO) sowie die Rechnungsführung.
2. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle und die übrigen Akten der Kirchenvorsteherschaft und allfälliger weiterer Behörden und Kommissionen.
3. Sie erstattet der Kirchenvorsteherschaft und der Kirchgemeindeversammlung jedes Jahr einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit und sie stellt der Kirchgemeindeversammlung Antrag zur Jahresrechnung, zur Entlastung der Kirchenvorsteherschaft und beantragt, wo nötig, die erforderlichen Massnahmen. Die von solchen Massnahmen betroffenen sind vorher anzuhören.

## **7. Verschiedene Bestimmungen**

### **Art. 21 Amtsantritt und Rücktritt**

1. Die Behörden der Kirchgemeinde treten ihr Amt am Wahltag an.
2. Rücktritte sind der Kirchenvorsteherschaft jeweils auf Ende des Kalenderjahres einzureichen.

### **Art. 22 Nutzung der kirchlichen Gebäulichkeiten**

1. Die Räume der Kirchgemeinde stehen den Mitarbeitenden für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung (Art. 74 KO).
2. Über die Zurverfügungstellung kirchlicher Räumlichkeiten für andere Zwecke und über die dafür allenfalls zu entrichtenden Gebühren entscheidet die Kirchenvorsteherschaft unter Berücksichtigung der Verträge zwischen Einwohnergemeinde und Kirchgemeinde.



## **Art. 23    Öffentlichkeitsarbeit**

1. Die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der kirchlichen Organe (Art. 31, Abs. 1 KO) ist Sache der Kirchenvorsteherschaft.
2. Amtliches Publikationsorgan ist das Anzeigebblatt Gais- Bühler.

## **Art. 24    Beschwerden**

1. Gegen Wahlen und Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und gegen Verfügungen der Kirchenvorsteherschaft kann Beschwerde geführt werden (Art. 37 und Art. 49, Abs. 3 KV).
2. Die Beschwerde ist innert 20 Tagen ab Publikation oder schriftlicher Mitteilung des Beschlusses beim Kirchenrat einzureichen.

# **8.    Schluss- und Übergangsbestimmungen**

## **Art. 25    Inkrafttreten und aufgehobenes Recht**

1. Dieses Reglement tritt nach seiner Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Kirchenrat am 1. Juli 2005 in Kraft.
2. Es ersetzt das Kirchgemeindereglement vom 9. Mai 1943.